

Eines Ehrbarn Rahts der Stadt Lübeck Newe Müntz-Ordnung : Wie mit den beyden Herrn Hertzogen zu Mechelnburg F.F. Gn. Gn. Dann den Ehrbb: Städten/ Bremen und Hamburg/ sie sich dessen Interims-weise vergliechen ; [Actum & Public. Sontags Quasimod. Anno 1620.]

Lübeck: Jauch, 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812617894>

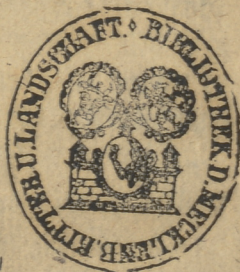
Druck Freier  Zugang



4
Eines Ehrbarn Rahts der
Stadt Lübeck Besve

Münz-Ordnung/

Wie mit den beyden Herrn Herzogen zu
Meckelnburg S. S. Gn. Gn. Dann den Ehrbb:
Städten/ Bremen und Hamburg/ sie sich dessen
Interims-weise verglies
chen.



Im Jahr



1620.



Bedruckt in der Kayserslichen Freyen und des Heylt:
gen Römischen Reichs Stadt Lübeck / By
Samuel Janchen/ Buchh.

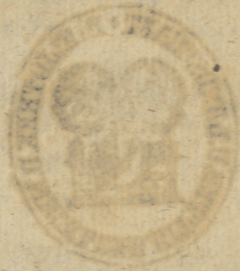
M. 1062 3,6.

7

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Large, faint, mirrored handwritten text in the upper middle section.

Block of mirrored handwritten text in the middle section.



1 6 2 0

Handwritten text at the bottom left corner.

Block of mirrored handwritten text at the bottom of the page.



WIR Burger-
meister vnd Rath der
Stadt Lübeck / Thun kund
vnd fügen hiemit Männiglichen/
Insonderheit aber vnserer Stadt
Bürgern / Inwohnern / Angehö-
rigen vnd Vnterthanen / auff dem
Lande / Wie auch allen denen / so
alhie in vnserer Stadt vnd Gebieten / wenig oder viel zu Han-
deln / Geldt außzugeben oder einzunehmen haben / zu wissen.

Vwol vnserer Geehrte Vorfahren am Re-
giment dieser Stadt / vnd wir selbst ein Zeit hero /
Vnd sint dem das beschwerliche Land vnd Leut ver-
derbliche Müngvnrwesen dermassen gefährlich vnd geschwinde
ingerissen / Vns nach bestem vermügen angelegen sein lassen /
Solchem gemeinen Stadt vnd Land vbel / durch allerhand
gute Verordnungen vnd wolmeinende Treuherzige öffentlich
angeschlagene Müng Edicta , nach anleytung des Heiligen
Reichs Hochverpönter Müng Ordnungen / vnd darauff bey
diesem Löblichen Niedersächsischen Kreyß gemachter beliebun-
gen / ernstlich zubegegnen / Zu solchem Ende auch nicht allein
vns darumb an gebührenden Orten zum fleissigsten bemühet :
Sondern auch noch in newlichstem Jahre mit Herrn Bur-
germeistere vnd Rath der Stadt Hamburg / Vns Interims
weise / einer gemeinen Müng-Ordnunge verglichen / Die wir
A tj auch

auch zu männigliches Nachrichtunge öffentlich affigieren vnd
anschlagen lassen / Der guten Hoffnunge / das dardurch fer-
nerm Einreißen vnd Durchbrechen / solchen grossen Unheilß /
vorgekommen / vad von vns vnd den vnserigen / der vnsägliche
Schaden / den wir schon in vorigen Jahren / hierauß mehr /
dann zu viel empfunden / fürters abgewendet werden solte.

Daß wir jedoch leyder im Werck vnd That verspühret /
was massen solchen heylsamen vnd ins gemein nütlichen Ord-
nungen nicht allein gang nicht nachgesehet / Sondern auch dis
grawsame Unheil vnd grosse Confusion, mit die Mungen
in kurzer Zeit / vnd zwar von Tage zu Tage / dermassen ge-
wachsen vnd zugenommen / das der daher rührende Schaden
nunmehr mit Menschen Zungen nicht außzusprechen / Auch
im fall verbleibender zeitlichen Remedierung nicht zu zweif-
feln / dann daß endlich eine allgemeyne Zerrüttunge / Verderb
vnd Untergang / vnser geliebten Vaterlands / darauß erfol-
gen würd vnd müsse.

Sintemal vns aber nicht gebühren wil / die-
sem Bawesen also länger zu zusehen / vnd vns von Eigennützi-
gen / Bosshafftigen Leuten / biß auffß marck vnd Bein außsätz-
gen zulassen / Vnd dann die Hochwürdiget / Durchleuchtige /
Hochgeborne Fürsten vn Herrn / Herr Adolff Friederich
Vnd Herr Hanss Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu
Mecklenburgk / etc. aus gleichmässiger / getreuer / gnädiger
Fürsorge / so wol vor die gemeine Wolfart / als dero eigene
Lande vnd Untertanen / bewogen worden / sich dieser Sache
mit Löblichem Fürslichem Eifer mit anzunehmen. Als ha-
ben Hohermelte Ihr J. F. F. Gn. Gn. sich mit vns vnd
Herren Burgermeister vnd Räte / der Städte Bremen vnd
Hamburgk / vnd Wir mit denselben vnd ihnen / Vns einer ge-
wissen Maß vnd Ordnung verglichen / wie es hinführo mit
dem

dem Münzwesen / vnd den hernach specificierten Sorten / in allen vnd jeden Commerzien / Handlungen / Einnahme vnd Ausgabe / vnd sonst gehalten werden solle : Jedoch mit der Bescheidenheit / das der Römischen Käys. auch zu Hungarn vnd Böhmeib Königlichen Mayestät / vnserm Allernädigsten Herrn / Wie auch Fürsten vnd Ständen / dieses Löblichen Niesder sächsischen Kreyses hiedurch keines weges vorgegriffen seyn / Diese vnser Verordnunge / auch weit r nicht / dann bis zu Allerhöchstgedachter Ihr Käyserlichen Mayestät / vnd des Heligen Reichß Stände anderweitten Satzungen vnnnd Münz Ed. cten, oder auch bis vor Hochgedachte J. J. F. F. Gn. Gn. sich mit vns eines andern vereinbahren werden / Vnd also nur Interims-weise gelten vnd stat haben solle.

Und Anfänglich sollen die dieser Orten am meisten gangbare grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / in keinem andern / denn nachgesetzten Valor vnd werth außgegeben oder empfangen werden :

Guldene Münzen.

{	Ein	Rosenobel — — — 11 ₰ — 8 ₰.	}	Lüb.
		Engellott — — — 7 ₰ — 4 ₰.		
		Ducat oder Vngarischk 4 ₰ — 12 ₰.		
		Goldgülden — — — 3 ₰ — 10 ₰.		

Silberne Münzen.

{	Ein	Reichsthaler — — — 3 ₰. — —	}	Lüb.
		Phillips oder Dicke thal. 3 ₰ — — 3 ₰.		
		Real von Achten — — — 2 ₰ — — 14 ₰.		
		Reichsgüldenthal. — — — 2 ₰ — — 10 ₰.		
		Marchstücke — — — 2 ₰. — —		

2 1/2

Welche

Welche Valuation jedoch allein auff die gute vollgültige /
vnd nach des Heiligen Reichs Schrott vnd Korn gemünzte
Sorten verstanden / Die andern aber / so in der Valuation
mangelhafft vnd vnrichtig befunden / Auch zu männliches
Nachrichtunge in einen Abdruck gebracht / vnd öffentlich an-
geschlagen werden sollen / Nicht anders / als wie sie nach den
guten vollgültigen Sorten / Valvirt vnd gesetzet / angenom-
men vnd empfangen werden sollen. Vnd solches ohne alle ras-
tification vnd approbation der bißhero / vnd zwar in kurzer
Frift / von Gewinnsüchtigen gefährlichen Leuten verursachten
Steigerung / Sondern vielmehr mit dem außdrücklichen
Vorbehalt / mit der Zeit / vnd zwar in kurzem / diese grobe ge-
rechte Guldene vnd Silberne Münzen noch weiter zu redu-
cieren vnd zu vorigen Standt / so viel möglich / zu rück zu
ziehen.

Vnd ob sich vber Kurz oder Lang befünde / das ein ander
in vorbemeltem Abdruck / nicht begriffene grobe Münzsorten
herein gebracht würde / So soll ein jeglicher den sie zu Hän-
den kompt / dieselbe vnsern hierzu verordneten / vnverzüglich
vnd ohne verweilunge anzeigen / vnd vnserer Wardirunge / dar-
nach dieselbe Sorte eingenommen vnd außgegeben werden
solle / erwarten / Dabey dann aller Auffwechsel / Geschenck vnd
Auffgelt / benantlich aber der vnziemliche Wucher vnd Fi-
nangerey / der jenigen / die gegen die Franckfurter vnd Leipzi-
ger Messen / auch andere Umbschläge / die Reichsthaler vnd
andere grobe Sorten häufig auffwechseln / vmb ein Wechsel-
geldt / an denen / so deren benöthiget / zu lucrirn / gang vnd zu-
mal verboten vnd abgeschaffet sein vnd bleiben sollen.

So viel dann die kleinen Münzsorten / vnd insonder-
heit die Doppelschilling belangt / weila dahero aller Vnraht
bißhero geflossen / das dieselbe von eigennütigen vortellsüchti-
gen Münzern / die ihrer Herrn Conniventz vnd Indulten

zu solchem ihren Bosshafften fürnehmen schändlich Miß-
braucht/ je länger je mehr verringert vnd geschwecht worden/
Vnd dann so lange das Korn in denselben noch unversehrt/
vnd nicht angriffen/das Gewicht eine vnfehlbare Richtschnur
vnd Regula ist / darnach derselben eigentlicher Valor vnd
Werth kan ermessen werden / So sollen die Doppelschillinge
ins gemein vnd in grossen Summen / anders nicht dann nach
dem Gewicht / wie dasselbe nach dem Reichsthaler zu 3 S.
außgerechnet / empfangen vnd angenommen werden: Je-
doch mit der Maß/ das dieselbe Doppelschilling derer 24. etz-
nen Reichsthaler werth seyn / vnd mit einem darzu verfertig-
ten Stempel / darin vnser Stadt: oder vnser vereinigten
Wapen geschnitten / Zur nachrichtunge gezeichnet / auch in
enßlen Außgaben vnnnd Einnahmen Passiert werden sollen.
Die aber / so nicht bestempelt / was wehrts oder gehalten sie
auch seyn / sollen anders nicht / dann wie vorgemelt/nach dem
Gewicht genommen vnd außgegeben werden/ Außgenommen
die jenigen/ so wir/oder vnser Vereingte / in ihren Landen/
ihren vnd vnsern Städten vnd Gebieten / nach dem Reichs-
thaler zu 3 S. von neuen Münzen lassen/ Vnd neben vnser
Stadt / oder vnser vereinigten Wapen / mit einer kändlichen
Lateinischen Ziefer der. (24) gezeichnet sein werden / Als die
auch in enßeler Zahlunge / so wol als in dem Gewicht gäng
vnd gebig seyn / Die andern aber/so kein Stempel haben/noch
New gemünket seyn / wie mehrgedacht / bloß vnd allein nach
dem Gewicht / vnd anders nicht genommen werden sollen.
Wie viel aber Hundert Marck Lübeckisch / biß zu halben
Marcken zu / an Doppelschillingen am Gewicht haben vnd
außtragen sollen / Solches giebet einem jeden zu mehrer sei-
ner Nachrichtunge/ die beygefügte Specification zuverneh-
men :

100. S.

℥		℥	Lot		Q.		Ort
100	Marck Lüb	3	27	—	0	—	0 $\frac{1}{4}$
90	Marck —	3	14	—	2	—	3 $\frac{1}{2}$
80	Marck —	3	2	—	1	—	3
70	Marck —	2	22	—	0	—	2 $\frac{1}{8}$
60	Marck —	2	9	—	3	—	1 $\frac{1}{4}$
50	Marck —	1	29	—	2	—	$\frac{1}{4}$
40	Marck —	1	17	—	0	—	3 $\frac{1}{2}$
30	Marck —	1	4	—	3	—	2 $\frac{1}{2}$
20	Marck —	0	24	—	2	—	1 $\frac{1}{2}$
10	Marck —	0	12	—	1	—	$\frac{1}{2}$
5	Marck —	0	6	—	0	—	2 $\frac{1}{4}$
4	Marck —	0	4	—	3	—	2 $\frac{1}{2}$
3	Marck —	0	3	—	2	—	3 $\frac{1}{16}$
2	Marck —	0	2	—	1	—	3 $\frac{1}{4}$
1	Marck —	0	1	—	0	—	3 $\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	Marck —	0	0	—	2	—	1 $\frac{3}{4}$

Wie dann auch einem jedwedern frey stehen
 vnd zugelassen sein sol / sein Geldt / so er an Dopp-
 pelschillingen hinder ihm hat / vff vnsern Münzen /
 Oder da wir es sonst anordnen werden / zu bringen / Da ihm
 dann die Doppelschillinge / derer 24. ein Reichsthaler werth
 seyn / zu seiner täglichen Hand Nothdurfft / ohn alles endgelt /
 Gestempelt werden sollen. So wollen wir auch zu Befürs-
 derunge dieser Ordninge / vnd damit der gemeine Mann /
 bey den täglichen Ausgaben desto besser fortkommen möge /
 ein namhafte Summe / an Einfachen Schillingen vnd
 Sechßlingen / nach Advenant des Reichsthalers zu 3 ℥.
 münzen: Vnd die Schillinge zwar mit der Zahl (48.)
 Die Sechßlinge aber mit der Zahl (96.) zum Abzeichen
 Signiren lassen / Derer dann auch ein jeglicher / so ihrer be-
 dürfftig / vmb die Gebühr / nach Nothdurfft mächtig sein solle /

Vnd solchs sol abermaln/wie vor angedeutet / allein von den
Doppel vnd Einfachen Schillingen vnd Sechßlingen / die
am Korn gerecht vnd vnangriffen verstanden / Vnd also da-
mit die Dennemärckische / vnd Keinesfeldische Doppel vnd
Einfache Schillinge vnd Sechßlinge / als die des Heiligen
Reichs Korn nicht gemäß befunden worden/ sampt allen an-
dern Inn vnd Ausländischen kleinen Münzen / die entweder
ižo albereits/ oder noch künfftig Gemünzt/vnd an des Hei-
ligen Reichs Korn zu geringe / durch vnser bestalte War-
deyen (so zu solchem behueff die Neue Doppelschillinge alle
Monat probieren vnd vffziehen sollen) befunden werden
möchten/vermöge eins darüber auffgerichteten gemeinen Re-
ceßs gang vnd zumahl verboten/ abgeschafft vnd verworffen
sein vnd bleiben sollen.

Vnd verbleibet es wegen der Schreckenberger vnd
Silbergroschen/bey vnsern hievorn publicierten Mandaten/
Also vnd der gestalt: das dieselbe hinfüro nicht mehr in Ein-
nahme vnd Außgabe passiert / noch vor gangbare Münzen
gehalten werden sollen.

Znd demnach zu solchem Land-verderblichem vnver-
schmerzlichem Vbel vnd Vnheil / grosse Ursache vnd
Anlaß gegeben würd / von eßlichen Eigennütigen/
Vorthellsüchtigen Leuten; Welche wider die im Heiligen
Römischen Reich Publicierte Münz-Edicta, Krenß vnd
Deputation-Abschiede / Auch vnser vorige Mandata, des
hochgefärllichen Aufschwelligens / Ausführens / Fürnemlich
aber des Aufklippens vnd Aufwiegens / Zerbrechens vnd
Zermünzens / der guten tauglichen Münzen / vnd herein-
schleiffunge anderer Nichtswürdigen geringen Sorten / sich
unterfangen / Auch dero gestalt eine verbotene vnerbahre
hochsträffliche Kauffmanschaft zu treiben / sich gelüsten las-
sen / Die Erfahrung aber bezeugt / das solche böse Leute/
B durch

durch alle bißhero dagegen gebrauchte Mittel vnd angelegte
Straffen nicht gebessert / noch von ihrem Vosschaffen fürnes
men abgewendet werden mögen: Als wollen wir nicht allein
wider solche frevendliche Verbrecher vnd Vberfahrer des
Heyligen Reichß vnd vorige vnser Mandata hiemit ins ge
mein widerholen haben; Sondern gebieten auch Krafft die
ses / allen vnsern Bürgern / Inwohnern / Angehörigen vnd
Vnterthanen / Auch allen Frembden / so in vnser Stadt. Hans
deln vnd Wandeln / das niemands / was Standes vnd Bez
sens er sey / wider gedachte des Heyligen Reichß vnd vnser
Berordnungen / sich vnterstellen solle / einzige Kauffmanschafft
mit dem Gelde zu treiben / gute Münzen zuverföhren / Gold
oder Silber / vermünzt oder vvermünzt / vff Münzstädte
zu schleppen / Frembde oder Einheimische Münze zu zerbro
chen / Oder die zerbrochene / anders wohin zuverschicken:
Sondern do jemand etwas an Silber oder Goldt hette / des
sen er zu vermeydung seines Schadens / gegen ander Geldt
gern ohnig vnd loß were / Dasselbe sol er vns / oder vnsern
darzu Berordneten / zum feihlen Kauff bieten / welche dann
in Krafft vnser ihnen ertheilten Befehlichs / den gebührli
chen werth / vnd in Specie nach vnserer darüber gemachten
Taxa, vor die Marck sein / zu 16. Loth / 25. S. Lüb: Thut
das Loth 25. S. Vor die Marck Wercksilber / zu 14. Loth /
22. S. Thut das Loth 22. S. Vor die Marck vbergülde
Wercksilber / 24 S. Lübeckisch / Thut das Loth 24. S. ends
richsen vnd bezahlen werden.

Den Goldschmieden aber vnd Privat Personen sol
hiemit vnbenommen seyn / Goldt oder Silber zu Nohtwen
diger fortsetzung ihres Handwercks vnd Respectivè Hauses
Nodurfft / vnd weiters nicht zu kauffen / Die Goldschmiede
aber insonderheit bey ihren Enden ermahnet werden / sich alles
vnterschleiffß hiebey zu euffern vnd zu enthalten.

Vnd

LAD gleich wir vber dieser vnserer aus getrewen Her-
zen vnd Obrikeitlicher Fürsorge herrührenden /
Hoch-Nothwendigen Interims-Ordnung / vnd
Verbesserung des Hoch-Schädlichen Münswesens / steth/
vest/ vnd vnverbrüchlich zu halten gemeint / Vns auch darü-
ber gegen Hoch vnd Volgedacht vnser vereinigte Mittelst-
thewrer Versprechunge / Obligiert vnd Verbindlich ge-
macht haben : Also wollen / Gebieten vnd Befehlen wir/
das mehrgedachte vnser Bürger / Angehörige / vnd An-
terthauen / diesem allen vnfeilbarlich nachkommen / darwider
aber zu Handeln sich keines weges gelüsten lassen sollen.

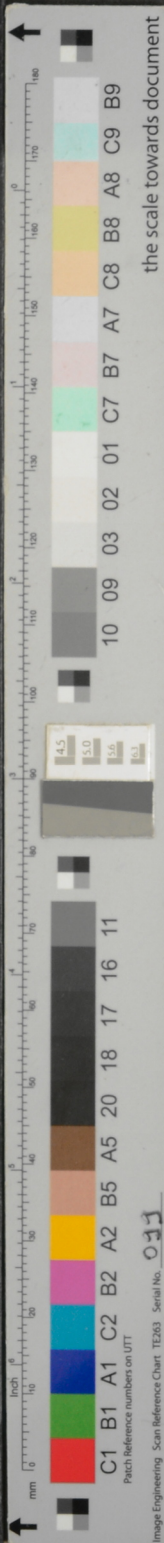
So aber jemand / Frembt oder Inheimisch / wider
gegenwertiges vnser Gebot vnd Verbot / so wol ins gemein
als einen jeden Punct desselben / nach Publication dieses
Mandats / gehandelt zu haben / endweder vff frischer That
betretten / oder durch redliche Anzeige vberzeugt werden solte/
den oder dieselben wollen wir vber die in vorigen Mandatis
außgedruckte Straffen / nicht allein mit gebürenden Geld-
büßen / oder Thurm-straffen / sondern auch mit Confisca-
tion, so wol der Gelder / damit gegen diese Ordnunge gehan-
delt / als ihrer aller oder theils Haab vnd Güter / ewiger Bes-
fengnuß / Landsverweisung / Entsetzung ihres Ehrenstands/
Auch nach gestalt vnd befindunge / an Leib vnd Leben / ohn
allen Respect vnd ansehen der Personen / vnaußbleiblich
erastlich bestraffen vnd ansehen.

Wir wollen auch / zu desto mehrer Handhaab vnd
beständiger Execucion vnd Observanz dieser vnser Ord-
nunge / in vnser Stadt vnd Gebieten / vnd an derselben Pfor-
ten / Böllen vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / gewisse / ver-
ständige vnd beändigte Observatores vnd Auffsehere / vff sol-
che Verbrechere / alßbald bestellen / die alles / waß sie erfahren/
sehen oder hören / das diesem vnsern Edict in einigerley weise

B ij oder

oder wege/zuwider gehandelt würd/ Vns also bald vnd ohn
verlängt andeuten vnd zuwissen machen sollen / Vnd so bey
denselben einiger Vorweiß / Verhálunge / Nachlässigkeit/
oder Conniventz verspüre werden solte / dieselbe sollen den
Rechtshüldigen gleich geachtet vnd gestrafft werden : Gleich
wie auch allen andern die es wissen vnd nicht anzeigen / dessen
auch beständig vberwiesen werden möchten / widerfaren solle.

Schließlichen / Vnd damit dies in allen vmb so viel
mehr wirklich nachgeset / Auch den offft angeregten
vnleidentlichen Vnwesen mächtiglich gewöhret wer-
de/ Vnd die Execution desto gewisser sein möge / Als haben
wir zu Executorn dieses vnser Mandats vnser Regierende
Herrn Burgermeistere / wie auch die verordnete Herrn des
Gerichts / vnd der Wette / hieselbst insonderheit Deputiert
vñ verordnet/ welche hiebey sampt vnd sonders/ nit allein ge-
bürlliche Nachforschung/Ampthaber/anstellen : Sondern
auch die Personen / so dißfals jemand / welcher hie wider ge-
handelt / anzugeben gemeint / hören / Vnd denselben (deren
Namen verschwiegen werden / auch solche Anzeig an Ehren
vnnachttheilig sein sol) ihre gebührende Recompens als den
dritten oder vierdten Theyl des Confiscierten Gubts werden
widerfaren lassen. Inmassen dann auch alle vnd jede/darauff
einiger Verdacht/ daß sie wider dieses Mandat in einem oder
andern Stück gefrevelt hetten/ sein vnd kommen müchte/ für
vor Wolgedachte vnser darzu Deputirte vnd Executorn
mit irem Körperlichen Eyde solchen Verdachts vñ Vnschuld
sich zuentlegen schuldig seyn / Oder in verbleibung dessen vff
jeden verwickelten Punct/ deren im Mandato außgedruckten
Pönnen gemäß/ernst: vnd vnnachlässig gestrafft werden sollen.
Darnach sich ein jeder zu richten / vnd vor Schaden wird zu
hüten haben/ Zu Brkund vnd zu mehrer Bekräftigung des-
sen allen / haben wir vnser Stadt Signet hierunter drucken
lassen. Actum & Public. Sontags Quasimod. Anno 1620.



the scale towards document

wir vber dieser vnserer aus getrewen Hers
brigkeitlicher Fürsorge herrührenden /
wendigen Interims-Ordnung / vnd
Joch: Schädlichen Münzwesens / stet-
hlich zu halten gemeint / Vns auch darü-
nd Wolgedacht vnser vereinigte Mittelst-
unge / Obligiert vnd Verbindlich ge-
so wollen / Gebieten vnd Befehlen wir /
vnserer Bürgere / Angehörige / vnd Vn-
allen vnfeilbarlich nachkommen / dawider
h keines weges gelüsten lassen sollen.
emand / Frembt oder Inheimisch / wider
Gebot vnd Verbot / so wol ins gemein-
tact desselben / nach Publication dieses
elt zu haben / endweder vff frischer That
h redliche Anzeige vberzeugt werden solte /
wollen wir vber die in vorigen Mandatis
ffen / nicht allein mit gebürenden Geld-
em-straffen / sondern auch mit Confisca-
elder / damit gegen diese Ordnunge gehan-
oder theils Haab vnd Güter / ewiger Bes-
erweisung / Entsetzung ihres Ehrenstands /
vnd befindunge / an Leib vnd Leben / ohn
ansehen der Personen / vnaußbleiblich
vnd ansehen.

len auch / zu desto mehrer Handhaab vnd
tion vnd Obfervanz dieser vnser Ordn-
tadt vnd Gebieten / vnd an derselben Pfor-
assen / zu Wasser vnd Lande / gewisse / ver-
ligte Observatores vnd Aufsehere / vff sol-
uß bald bestellen / die alles / was sie erfahren /
das diesem vnsern Ed. & in einigerley weise

B ij oder